

Beurlaubungen vor oder nach den Ferien

Wie Sie sicherlich wissen, ist eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern vor oder nach den Ferien **nur in besonderen Ausnahmefällen möglich**.

In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 heißt es in §3 (2):

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, ...vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft ... bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Der Antrag mit dem Entscheidungsvermerk der Schulleiterin / des Schulleiters wird zu den Schülerakten genommen.

Damit ist festgeschrieben, dass im Normalfall eine Beurlaubung zu den angegebenen Zeiten nicht möglich ist. Darüber, ob "wichtige Gründe" vorliegen und damit ein Ausnahmefall gegeben ist, muss im Einzelfall auf der Grundlage der Begründung im Urlaubsantrag entschieden werden.

Solche Gründe können zum Beispiel sein:

Betriebliche Notwendigkeiten, die schriftlich vom Arbeitgeber bescheinigt sind, oder die Durchführung einer Kur, bei der die Termine von dem Versicherungsträger festgesetzt werden.

Insbesondere sind bereits gebuchte Reisen oder verbilligte Reisekosten außerhalb der Ferien **keine Gründe** für eine Beurlaubung.

Von besonderer Bedeutung ist es, dass Sie die Antragsfrist (vier Wochen) einhalten. Nur dann ist es möglich, in Zweifelsfällen mit Ihnen noch einmal Kontakt aufzunehmen.

Wenn wegen zu später Antragstellung Zweifelsfälle nicht geklärt werden können, müssen Sie mit einer Ablehnung des Antrages rechnen.

Die vorstehend beschriebene rechtliche Seite von Beurlaubungen vor oder nach Ferien hat einen wichtigen pädagogischen Aspekt:

Nach den Sommerferien zu Beginn des Schuljahres werden von der ersten Unterrichtsstunde ab wichtige Grundlagen für die kommende Arbeit gelegt. Schüler und Schülerinnen, die dabei fehlen, haben einen erheblich erschwerten Start im neuen Schuljahr und ständig das Gefühl, etwas Wichtiges versäumt zu haben.

Aber auch am Ende des Schuljahres ist die Anwesenheit aller von großer Bedeutung.. Zwar sind die Noten festgelegt, es werden auch keine Arbeiten mehr geschrieben,, dennoch ruht die Arbeit nicht. Lernen in der Schule geht weit über die Vorbereitung auf Klassenarbeiten oder zu benotende Beiträge hinaus.

Bei Weihnachts- und Osterferien wird das laufende Schuljahr zwar unterbrochen, die schulische Arbeit spannt sich aber in einem Bogen über die Ferien hinweg und reicht vom ersten Tag nach den Ferien bis zum letzten Schultag.

Das Fehlen vor oder nach den Ferien bedeutet also in jedem Fall eine Erschwernis für Ihr Kind.

Bitte berücksichtigen Sie Ferientermine bereits bei der Beantragung des Urlaubs an Ihrer Arbeitsstelle.

Fehlt ein Kind unmittelbar vor oder nach den Ferien, ohne dass eine Beurlaubung genehmigt wurde, wird die Schule ein ärztliches Attest verlangen; wird dieses nicht vorgelegt, werden die Fehlzeiten im Zeugnis als unentschuldigt eingetragen und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren eingeleitet.